

Ausländerdiskriminierung durch Reformen des Strafverfahrens? – Eine kriminalpolitische Betrachtung –

I. Ziel und Programm

Die Strafprozeßordnung hat in den letzten zehn Jahren eine Vielzahl von Änderungen erfahren. Am umfangreichsten waren jene durch das „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“ vom 15. Juli 1992 (kurz OrgKG)¹, das „Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege“ vom 11. Januar 1993² und das sog. Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994³. Wesentliche Änderungsvorhaben durch ein 2. Rechtspflegeentlastungsgesetz sind in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr Gesetz geworden und ruhen zur Zeit.

Den genannten Gesetzesänderungen ist gemeinsam, daß sie sich regelmäßig zu Lasten des Beschuldigten auswirken, nämlich staatliche Befugnisse ausweiten und Verteidigungsrechte einschränken. Aber damit nicht genug. Aus der Vielfalt der Änderungsvorhaben zur StPO läßt sich – was später zu belegen sein wird – eine zweite Gemeinsamkeit herauskristallisieren: die spezifische Betroffenheit ausländischer Beschuldigter.

Zwei Entwicklungen laufen hier parallel. Ausgehend von einer Gleichsetzung von Organisierter Kriminalität (OK) und Ausländern werden Gesetzesänderungen im Strafprozeßrecht und materiellen Strafrecht vom Gesetzgeber zunächst mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität legitimiert, um damit aber im gleichen Zuge ein „Ausländerproblem“ zu lösen. Dieses Ziel hat zwar nicht explizit Eingang in die Gesetzesbegründungen gefunden, die Entstehungsgeschichte und der Begründungszusammenhang der einschlägigen Gesetze und Entwürfe legen diesen Schluß aber nahe. Dem Nachweis dieser Entwicklung wird sich der erste Teil des Vortrags widmen.

Im zweiten Teil wird ein anderes Phänomen zu betrachten sein: die ausländer-spezifische Wirkung einzelner gesetzlicher Neuregelungen namentlich im Recht der Hauptverhandlung. Exemplarisch hierfür sind die Einschränkung des Beweisantragsrechts bei Auslandszeugen gemäß § 244 V S. 2 StPO und die Einfüh-

¹ BGBl I, S. 1302.

² BGBl I, S. 50.

³ BGBl I, S. 3186.

rung der sog. Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens. Beide Normen stellen faktisch eine Schlechterstellung nichtdeutscher Beschuldigter gegenüber deutschen dar. Die Schlußbetrachtung schließlich soll einen kritischen Ausblick in die Zukunft enthalten.

Als Programm des Vortrags lassen sich somit zwei Thesen voranstellen, die es gesondert zu untersuchen gilt:

1. Die immer weiterreichende OK-Gesetzgebung benachteiligt Ausländer, wobei die „Ausländerkriminalität“ als Legitimation für neue OK-Gesetze herangezogen wird, und
2. gesetzliche Neuregelungen wie § 244 V S. 2 und § 127b StPO sind geeignet, Ausländer vor deutschen Gerichten faktisch schlechterzustellen.

II. Die Diskriminierung von Ausländern im Zuge der OK-Gesetzgebung

1. *Organisierte Kriminalität als beliebte Legitimation für den Abbau des Rechtsstaats*

In den neunziger Jahren ist der Kampf gegen die Organisierte Kriminalität Legitimationsgrundlage für etliche Gesetze geworden. Nicht nur zur Begründung zahlreicher Reformen und Entwürfe wurde die OK-Bekämpfung herangezogen, sondern sie gab diesen Gesetzen teilweise sogar den Titel. Zu nennen sind hier das bereits erwähnte OrgKG und das „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ vom 04. Mai 1998⁴. Vorher war schon ein „2. Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“⁵ von der SPD 1994 in den Bundestag eingebracht, aber nicht verabschiedet worden.

Aber auch das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ vom 25. Oktober 1993⁶, kurz Geldwäschegesetz, ist seiner Begründung nach verabschiedet worden, um gegen die Organisierte Kriminalität vorzugehen, ebenso – zumindest teilweise – das Verbrechensbekämpfungsgesetz. In diese Auflistung gehört noch der Entwurf des Bundesrates eines „Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens“⁷ und der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zum „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“⁸. Wo man auch hinsieht, es ist die Organisierte Kriminalität, die weitreichende neue Gesetze erforderlich zu machen

4 BGBI I, S. 854.

5 Vom 04. Februar 1994, BT-Drucks. 12/6784.

6 BGBI I, S. 1770.

7 Vom 18. Juni 1993, BT-Drucks. 12/5683.

8 Vom 25. Mai 1994, BR-Drucks. 494/94.

scheint. Dieses Bewußtsein prägt nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die veröffentlichte Meinung.

Ein willkürliches Beispiel – Berliner Morgenpost vom 25. Januar 1997: „Der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und frühere Berliner Justizsenator Rupert Scholz bezifferte den Schaden, den die Organisierte Kriminalität jährlich allein in der Bundesrepublik verursacht, nach vorsichtigen Schätzungen auf 673 Mio. DM. Die Gewinne aus der verbrecherischen Tätigkeit würden auf 780 Mio. DM geschätzt. Maßnahmen wie das Geldwäschegesetz oder das Verbrechensbekämpfungsgesetz seien Schritte in die richtige Richtung, reichten aber nicht aus. Insbesondere die elektronische Wohnraum-Überwachung müsse endlich erlaubt werden.“

In diesem Zusammenhang sei kurz angemerkt: Die Organisierte Kriminalität richtet Schäden in volkswirtschaftlich erheblichem Umfang an. Das ist nicht zweifelhaft. Nur zur Einordnung der oben von Scholz genannten Schadensbilanz sei aber ergänzt, daß z.B. im Bereich der Umweltkriminalität der jährliche Schaden in Deutschland vom Umweltbundesamt auf mehr als 100 Mrd. DM geschätzt wird⁹, ohne daß nach neuen Gesetzen gerufen wird. Die ehemalige Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger siedelt die der Organisierten Kriminalität zugeordneten Straftaten dann auch nur im 1%-Bereich der allgemeinen Kriminalität und die mit Gewalt verbundenen OK-Delikte sogar nur im Promillebereich der allgemeinen Gewaltkriminalität an¹⁰.

Organisierte Kriminalität mag zwar eine reale Gefahr darstellen, sie ist aber ein so schwer erfaßbares Phänomen, daß sie zur bevorzugten Gesetzesbegründung derer werden kann, die durch Änderungen des Strafprozeßrechts eigentlich nur einen stärkeren Staat etablieren wollen. Diese Entwicklung weist Parallelen zu einer anderen jüngeren Epoche der deutschen Strafprozeßrechtsgeschichte auf.

2. *Vom Terrorismus zur OK*

In einem Aufsatz über die Entwicklung des Strafprozeßrechts, den ich [Scheffler] vor einigen Jahren schrieb¹¹, versuchte ich herauszuarbeiten, daß seit Mitte der siebziger Jahre der gesamte Rückbau im strafprozessualen Bereich mit der Bekämpfung des Terrorismus begründet wurde. Ich konstatierte dann in wenigen kurzen Sätzen, daß seit Anfang der neunziger Jahre mit dem Abflauen des Terro-

⁹ Eisenberg, Kriminologie, 4. Auflage 1995, § 47 Rn. 55.

¹⁰ Leutheusser-Schnarrenberger, ZRP 1998, 88.

¹¹ Scheffler, GA 1995, S. 449ff.

rismus die Organisierte Kriminalität an dessen Stelle getreten sei und diese nun als Begründung zahlreicher Einschränkungen der Prozeßrechte des Beschuldigten und der Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse diene. Beide unbestreitbar realen Phänomene hätten gemeinsam, kaum sichtbar und schwer erfaßbar und damit dem Legitimationsmißbrauch gut zugänglich zu sein. „Das Gespenst des Terrorismus wurde durch den Popanz der Organisierten Kriminalität ersetzt.“¹²

3. *Definitionsproblematik*

Wie beim Terrorismus spiegelt sich die schwere Erfaßbarkeit der Organisierten Kriminalität vor allem im Problem ihrer Definition. Es ist schon fraglich, ob sich Organisierte Kriminalität überhaupt definieren läßt. Jedenfalls aber entbehren alle Definitionsversuche der Allgemeinverbindlichkeit. Zwischen der Organisierten und der übrigen Kriminalität existiert keine klare Schnittstelle, sondern lediglich ein fließender Übergang. So stellte schon vor einigen Jahren selbst der damalige Abteilungspräsident im BKA und Leiter der neugeschaffenen Abteilung „Rauschgiftbekämpfung“, Jürgen Jeschke, fest: „Organisierte Kriminalität ist nämlich kein in sich geschlossener, separater Bereich deliktischen Verhaltens. Die Kriminalität insgesamt ‘organisiert sich’ mehr und mehr oder, anders ausgedrückt: Sie organisiert zunehmend ihre Abwehr gegen die staatliche Repression.“¹³

a) *Juristische Ansätze*

Ausschlaggebend ist aber, daß bis heute keine allgemein verbindliche Definition der Organisierten Kriminalität gefunden wurde. Die einzige uns bekannte Legaldefinition enthält Art. 1 III des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes¹⁴, die aber sehr vage gehalten ist. Andere, detailliertere Definitionsversuche fallen letztendlich nicht präziser aus. Die „Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Krimi-

¹² Scheffler, GA 1995, 452; vgl hierzu auch Kopp, Nichtdeutsche im deutschen Strafverfahren, 1997, S. 263.

¹³ Jeschke in BKA (Hrsg.), Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Arbeitstagung des BKA, vom 18. bis 21. November 1988, 1989, S. 152.

¹⁴ BayVSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997, Bayerisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 9/1997, S. 71:

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden - unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder - unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder - unter Einflußnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.“

nalität“ aus dem Jahre 1991¹⁵ versuchen, Begriff, Erscheinungsformen und Indikatoren der Organisierten Kriminalität zu beschreiben. Während der Definitionsansatz demjenigen des Art. 1 III BayVSG gleicht, offenbaren die anschließenden Bemühungen, die Erscheinungsformen und Indikatoren für Organisierte Kriminalität zu skizzieren, das ganze Dilemma einer unklaren Definition:

Die Richtlinien betonen, daß die Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität „vielgestaltig“ seien: „Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich – auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer Verbindungen – Straftäterverflechtungen unterschiedlichen Bindungsgrades der Personen untereinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird“. Ist insoweit „Klarheit“ hergestellt, zählen die genannten Richtlinien anschließend siebzehn „Kriminalitätsbereiche“ auf, in denen Organisierte Kriminalität „zur Zeit vorwiegend“ festgestellt würde, vom Rauschgifthandel über die Markenpiraterie und den Kapitalanlagebetrug bis hin zur Entsorgung von Sonderabfall.

Als ob solche Umschreibungen nicht schon genügten, werden sodann in einer Anlage – im „Kleinknecht/Meyer-Goßner“ über eine Seite lang – „generelle Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte“ aufgestellt, die wiederum nicht abschließend und nicht auf spezielle Deliktsbereiche abgestellt seien. Hier finden sich so breit gestreute Anhaltspunkte wie „präzise Planung“, „stark profitorientiert“, „typisches ängstliches Schweigen von Betroffenen“, das „Mitführen von vorbereiteten Vertretungsvollmachten für Rechtsanwälte“ oder das „Überlassen von Ferienwohnungen“ bis hin zum „auffälligen Mäzenatentum ... bei Sportveranstaltungen“¹⁶.

b) Konsequenzen unzureichender Definition

Nun wollen wir uns hierüber eigentlich nicht lustig machen, denn natürlich existiert Organisierte Kriminalität. Organisierte Kriminalität ist aber ein Begriff, der ausschließlich kriminalistische und keine strafprozessuale oder materiell-strafrechtliche Bedeutung haben kann. Dennoch wird Organisierte Kriminalität wie ein Rechtsbegriff benutzt, da ohnehin „jeder wisse, was gemeint sei“¹⁷. So bemängelt denn auch Leutheusser-Schnarrenberger, daß das besondere Gefährdungspotential der Organisierten Kriminalität mangels zuverlässiger Fakten und präziser Kenntnis von Entstehungszusammenhängen und Funktionsweise gerade damit begründet werde, daß man wenig von ihr wisse¹⁸.

¹⁵ Abgedruckt in Kleinknecht/Meyer-Goßner, 43. Aufl. 1997, Anlage E zu den RiStBV.

¹⁶ Ebda.

¹⁷ Vgl. hierzu Falk in BKA (Hrsg.), Organisierte Kriminalität, Arbeitstagung des BKA vom 19. bis 22. November 1996, 1997, S. 130.

¹⁸ Leutheusser-Schnarrenberger (o. Fn. 10).

Diese Vagheit des Begriffes hat teilweise groteske Auswüchse zur Folge. So stritten sich zum Beispiel der damalige Innenminister Nordrhein-Westfalens, Herbert Schnoor, und Bundesinnenminister Manfred Kanther darüber, ob 1994 die Organisierte Kriminalität in NRW gestiegen oder gesunken sei. Kanther kam zu dem Ergebnis, der Schaden habe sich von 1,87 Mrd. DM auf 3,5 Mrd. DM fast verdoppelt, während für Schnoor sich der von der Organisierten Kriminalität angerichtete Schaden mit nur rund 1 Mrd. DM beinahe halbiert hatte. Des Rätsels Lösung: Vom Bundesinnenministerium wurde die sogenannte „Balsam-Pleite“, der Bankrott eines Sportbodenherstellers, mit einem Gesamtschaden von 2,5 Mrd. DM zur Organisierten Kriminalität gerechnet, vom Landesinnenministerium nicht¹⁹.

4. Organisierte Kriminalität = Ausländer

Angesichts dieser Definitionsunsicherheit ist es aber erstaunlich, daß in bezug auf einen Punkt recht weitgehend Übereinstimmung erzielt wird: Daß es nämlich vor allem Ausländer seien, die die Organisierte Kriminalität prägten. Während in den siebziger Jahren der Abbau der Beschuldigtenrechte noch mit der Abwehr (deutscher) Terroristen begründet wurde, ist der neue Gegner nun die Organisierte Kriminalität und damit indirekt „der Ausländer“²⁰. Es hat somit ein Wechsel stattgefunden vom „inneren Feind“ Terrorismus zum „äußeren Feind“²¹.

Die Gleichsetzung der Organisierten Kriminalität mit Ausländern hat längst Eingang in das öffentliche Bewußtsein und in die Gesetzgebung gefunden, beruhend auf statistischen Grundlagen, die aber nur einen scheinbar präzisen Nachweis dieses Zusammenhangs leisten.

a) Statistik zum Ausländeranteil an der Organisierten Kriminalität

Auf unserer letzten Tagung hat ein Referent, der Rektor der Fachhochschule für Polizei in Sachsen, Ulrich Rommelfanger, folgende Zahlen zum Ausländeranteil an der Organisierten Kriminalität genannt: Im Jahre 1996 hätten 845 Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität ca. 8000 Tatverdächtige in Deutschland betroffen, die insgesamt 98 verschiedenen Nationalitäten angehörten. Der Anteil von ausländischen Tatverdächtigen habe bei 62 Prozent gele-

¹⁹ Der Spiegel 18/1995, S. 63.

²⁰ Vgl. Kopp (o. Fn. 11), S. 263.

²¹ Ebda.

gen und sei damit doppelt so hoch wie der Anteil ausländischer Tatverdächtiger an der Kriminalität insgesamt²².

Diese Zahlen decken sich nahezu mit den Ausführungen Manfred Kanthers auf einer Arbeitstagung des BKA im November 1996: „Organisierte Kriminalität ist internationale, transnationale Kriminalität. Ausländische Täter und Tätergruppierungen spielen die herausragende Rolle. Die Tatverdächtigen in Deutschland kommen aus 87 verschiedenen Nationen. Nur ein gutes Drittel von ihnen sind Deutsche, knapp zwei Drittel Ausländer. Damit liegt der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen mehr als doppelt so hoch wie bei der allgemeinen Kriminalität.“²³

So „handfest“ diese Zahlen auch erscheinen mögen, sie sind mit Vorsicht zu behandeln. So kennt zum Beispiel die jährlich veröffentlichte Polizeiliche Kriminalstatistik des BKA keine Rubrik „Organisierte Kriminalität“. Es wird dort noch nicht einmal der Versuch unternommen, einzelne Delikte in ihrer anteiligen Zuordnung zur OK zu bewerten. Vielmehr wird lediglich versucht, die Organisierte Kriminalität abgekoppelt von der allgemeinen Kriminalität in einem „Lagebild Organisierte Kriminalität“ irgendwie statistisch festzuhalten²⁴.

Organisierte Kriminalität läßt sich, wie oben dargestellt, kaum beschreiben und erfassen. Wie können dann aber Straftaten näher auf Tätergruppen spezifiziert werden? Die Schätzungen des Ausländeranteils an Organisierter Kriminalität sind somit höchst fragwürdig und letztlich nur ein Zufallsprodukt.

b) *Selffulfilling Prophecy-Effekt*

In diesem Zusammenhang sei noch folgendes ergänzt: Unbestritten ist wohl, daß man immer so viel Organisierte Kriminalität finden wird, wie man sucht. Es handelt sich hierbei, wie auf unserem ersten Hearing der stellvertretende Direktor des Landeskriminalamts Brandenburg, Jürgen Albrecht, formulierte, um „Kontrolldelikte“²⁵. Das bedeutet aber gleichzeitig, daß man Organisierte Kriminalität auch immer dort finden wird, wo man sie sucht. Wenn die Polizei nun beispielsweise neuerdings im Rahmen der sogenannten „Schleierfahndung“ verdachtsunabhängig auf Straftaten überprüfen darf, wer ihr gerade in die Fänge gerät, so kann sich

²² Rommelfanger in Wolf (Hrsg.), *Kriminalität im Grenzgebiet* Bd. 2, *Wissenschaftliche Analysen*, 1999, S. 11.

²³ Arbeitstagung des BKA 1996 (o. Fn. 16), S. 40.

²⁴ Siehe zuletzt BKA (Hrsg.), *Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland*, 1997, Kurzfassung, 2. Aufl. 1998.

²⁵ Albrecht in Wolf (Hrsg.), *Kriminalität im Grenzgebiet* Bd. 1, *Erfahrungen aus der Praxis*, 1998, S. 80.

durchaus ein Selffulfilling Prophecy-Effekt zeigen: Die Polizei geht von der Vermutung aus, daß zu einem hohen Anteil Ausländer (organisiert) kriminell werden, kontrolliert diese und wird natürlich auch häufiger fündig. Dieser „Erfolg“ bestätigt nur die Ausgangsvermutung, und die Spirale zieht sich enger.

Daß dies keine akademischen Hirngespinnste sind, belegen Beobachtungen wie die folgende: Konzentriert sich die Schutzpolizei bei Kontrollen auf „verdächtiges“ Aussehen und Benehmen, soll für Angehörige mit sichtbar niedrigerem sozialem Status eine größere Wahrscheinlichkeit bestehen, in Verdacht zu geraten²⁶. Der ehemalige BKA-Präsident Horst Herold bemerkte 1974, daß die registrierten Aufgriffe jugendlicher Angehöriger sozialer Gruppen mit vergleichsweise hohem sozialen Status bezeichnenderweise schlagartig zugenommen haben, „als diese aus modischen oder provokatorischen Gründen begannen, sich in ihrem Äußeren das Flair der Verwahrlosung zuzulegen“²⁷.

Es erscheint zwar nicht grundsätzlich zweifelhaft, daß Ausländer vor allem in bestimmten der OK zurechenbaren Bereichen der Kriminalität eine dominierende Rolle spielen. Worum es uns hier geht, ist nur darzulegen, daß man auf zweifelhafter empirischer Grundlage einen Prozeß in Gang gesetzt hat, der in die Gleichsetzung von Organisierter Kriminalität und Ausländereigenschaft mündet.

c) *Das öffentliche Bewußtsein*

Wie weit wir hier schon im öffentlichen Bewußtsein sind, mögen folgende Beispiele belegen: Hinsichtlich der Kriminalberichterstattung in der deutschen Presse ergab eine 1993 veröffentlichte Statistik innerhalb einer breiter angelegten Studie ein reges Interesse der Leser an der Drogenkriminalität der ausländischen Bevölkerung in der BRD. Sie machte bei einigen Zeitungen einen Anteil zwischen 50% und 60% an der gesamten Kriminalberichterstattung aus²⁸. Der Autor kommt dann auch zu dem Resümee, daß die Ausländerkriminalität in der „öffentlichen Meinung“ als soziales Problem mit wachsender Brisanz angesehen werde: „Was durch Statistiken, die wissenschaftliche Theorienbildung und die massenmediale Berichterstattung über die Kriminalität der ausländischen Bevölkerung bekannt wird, vermittelt den Eindruck einer spezifischen Erscheinung mit erheblichem Bedrohungspotential.“²⁹

²⁶ Eisenberg, Kriminologie (o. Fn.9), § 27 Rn. 31.

²⁷ Herold, R & P 1974, 28.

²⁸ Kubink, Verständnis und Bedeutung von Ausländerkriminalität, 1993, S. 97.

²⁹ Ebda, S. 297.

So konnte sich der Leser der Märkischen Oderzeitung kurz vor der Bundestagswahl ein Bild von den Wahlprogrammen der Parteien machen, die, in sechs Kategorien geordnet, einander gegenübergestellt wurden. Hierzu zählten etwa die Außenpolitik, der Umweltschutz oder Steuern und Finanzpolitik. In einem Punkt zusammengefaßt wurden „Ausländerpolitik und innere Sicherheit“, letzteres verstanden als Kriminalitätsbekämpfung³⁰.

Das öffentliche Bewußtsein ist somit offensichtlich schon an einem Punkt angelangt, wo die politischen Ziele Kriminalitätsprävention und Ausländerpolitik als Synonyme behandelt werden. „Härteres Vorgehen gegen kriminelle Ausländer“ versprach denn auch der CDU-Justizpolitiker Rupert Scholz seinen Wählern³¹. Von „härterem Vorgehen“ gegen deutsche Straftäter war in seinem Programm genausowenig zu lesen wie über die Bewältigung von Integrationsproblemen ausländischer Mitbürger oder ähnliches.

Auch Manfred Kanther hat wiederholt mehr oder weniger deutlich auf den scheinbar evidenten oder sogar naturgemäßen Zusammenhang zwischen Ausländerzuwanderung in die BRD und Organisierter Kriminalität hingewiesen. So beispielsweise in seiner Eröffnungsansprache zur BKA-Arbeitstagung zur Organisierten Kriminalität 1996: „Da in Italien keine vergleichbare Zuwanderung stattgefunden hat, ist naturgemäß auch der Anteil der importierten Organisierten Kriminalität geringer.“³² Lediglich die Einfügung des Wortes von der „importierten“ Organisierten Kriminalität – was auch immer das sein soll – trennt Herrn Kanther hier von einer ausdrücklichen Diffamierung der ausländischen Bevölkerung in der BRD.

d) Die Gesetzgebung

Der Wechsel vom inneren zum äußeren Feind ist auch in der Gesetzgebung längst schon nachweisbar. Auf der Basis einer nicht wirklich bezifferbaren Bedrohung durch die Organisierte Kriminalität werden Ausländer im Zuge der OK-Gesetzgebung von Rechtsänderungen als erste betroffen. Dieser Effekt dürfte, und das ist das Erschreckende, von Seiten des Gesetzgebers nicht unbewußt hervorgeufen werden, sondern erscheint gerade als Ausdruck eines gewissen Konsenses, analysiert man in diesem Zusammenhang die folgenden Gesetzesentwürfe und -begründungen:

aa) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens

Im „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens“ des Bundesrates vom 18. Juni 1993³³ der nicht Gesetz

³⁰ Märkische Oderzeitung vom 22. September 1998, S. 15.

³¹ Tempelhofer Volksblatt vom 24. September 1998, S. 2.

³² Arbeitstagung des BKA 1996 (o. Fn. 16), S. 40.

³³ BT-Drucks. 12/5683.

geworden ist – wird unter „A. Zielsetzung“ zunächst auf in letzter Zeit sich häufende Ausschreitungen gegen Ausländer hingewiesen, die eines freiheitlich-demokratischen Staatswesens unwürdig seien. Der folgende Absatz unterstreicht dann die zentrale Aufgabe des Rechtsstaates, Angriffe auf die Rechtsgüter aller hier lebenden Menschen zu unterbinden, um dann im dritten Absatz fortzufahren: „Ein Grund für die teilweise Zustimmung mancher Bürger zu Gewaltdelikten liegt im unverhohlenen Unmut über den massenhaften Mißbrauch des Asylrechts.“³⁴ Damit haben wir hier also einen nahtlosen Übergang von der Verurteilung gewalttätiger Ausschreitungen gegen Ausländer zu deren Erklärung, ja beinahe Rechtfertigung durch deren vorgeblich deliktisches Verhalten.

Konsequenterweise schlägt der Gesetzesentwurf als „B. Lösung“ nicht nur Änderungen des Strafprozeßrechts und des Grundgesetzes vor, sondern enthält auch „Verbesserungen“ des Asylverfahrensgesetzes und des Ausländergesetzes. Dazu gehören die neueinzufügenden Straftatbestände der „gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragsstellung“ gemäß § 84 a AsylVfG und des „Einschleusens von Ausländern“ gemäß § 92 a bzw. b AuslG. Auch die allgemeine Begründung des Entwurfs ist aufschlußreich: Die illegale Einschleusung von Personen sei eine typische Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität³⁵. Der durch das Schlepperunwesen verursachte volkswirtschaftliche Schaden wird als hoch eingeschätzt und bestehe in der Stellung von vornherein unbegründeten Asylanträgen und einer häufig lang andauernden Gewährung von Sozialhilfe. Dies fördere „eine ausländerfeindliche Stimmung in der Bevölkerung“³⁶. Bei dieser Begründung kann die Betitelung als „Gesetz zur Stärkung des Rechtsfriedens“ nur noch als Zynismus erscheinen.

bb) Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität

Ein weiteres Beispiel: Der „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“ (OrgKGErgG) Bayerns vom 25. Mai 1994³⁷ stellt in seiner Begründung auf das vom BKA erstellte Lagebild Organisierte Kriminalität des Jahres 1992 ab, wonach 641 Verfahren anhängig waren, die eindeutig der Organisierten Kriminalität zuzurechnen seien. Sodann wird ausgeführt: „Von insgesamt 8.352 ermittelten Tatverdächtigen waren 51% nicht deutsche Staatsangehörige, vorwiegend aus der Türkei, Jugoslawien, Italien und Polen.

34 BT-Drucks. 12/5683, S. 1.

35 BT-Drucks. 12/5683, S. 6.

36 BT-Drucks. 12/5683, S. 7.

37 BR-Drucks. 494/94.

53% aller ausgewerteten Verfahren richteten sich gegen internationale Tätergruppierungen³⁸.

Nun ist aber zu fragen, wozu der Hinweis auf den Ausländeranteil dienen soll, wenn keine der vorgeschlagenen Maßnahmen (u.a. Wohnraumüberwachung, Einführung eines Rechtfertigungsgrundes für das sogenannte „milieugerechte Verhalten“ verdeckt ermittelnder Polizeibeamter, Einführung lebenslanger Freiheitsstrafe für Bandenmitglieder bei Betäubungsmittelkriminalität) nach ihrer ausdrücklichen Zielrichtung Ausländer ins Visier nimmt? Vielleicht erfüllt der Hinweis auf den Ausländeranteil deshalb seinen Zweck, weil wir dann, wenn anscheinend gegen Ausländer vorgegangen wird, eher geneigt sind, derartige neue Maßnahmen zu akzeptieren?

cc) Das Verbrechensbekämpfungsgesetz

Die Maßnahmen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes richten sich nach der Entwurfsbegründung ausdrücklich einerseits gegen fremdenfeindliche Gewalt und Propaganda, andererseits gegen die Organisierte Kriminalität, also zwei Bereiche, zwischen denen eigentlich kein Zusammenhang besteht. Der Ausländer agiert hier in einer Doppelrolle: Einerseits nötigt er als Täter zu Gesetzesänderungen, andererseits als Opfer³⁹. Ein näherer Blick auf die Gesetzesbegründung bestätigt dies.

Die Entwurfsbegründung verknüpft in der Problemstellung („A. Problem“) ausdrücklich die allgemeine Kriminalität mit Änderungen des Ausländer- und Asylrechts. Folglich beginnt der Abschnitt „Zielsetzung“ mit der Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Ausschreitungen und endet in der Verschärfung der Vorschriften über die Ausweisung straffällig gewordener Ausländer⁴⁰. Die Verschärfungen des Ausländer- und Asylgesetzes werden explizit unter die der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität dienenden Vorschläge subsumiert⁴¹. Damit hat schon die allgemeine Begründung des Gesetzesentwurfs diskriminierenden Charakter.

Die detaillierten Gesetzesänderungsvorschläge enthalten dann die § 84 a AsylVfG und §§ 92 a und b AuslG fast wortgetreu so, wie sie vom gescheiterten „Gesetz zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens“ schon vorgesehen waren. Es werden somit fatalerweise „das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz in den Schraubstock eines sogenannten Verbrechensbekämpfungsgesetzes“ gepreßt⁴². Einmal mehr wird der Eindruck heraufbeschworen, daß gegen Kriminalität nur wirksam vorgegangen werden könne, wenn die ausländerspezifischen Gesetze verschärft würden.

³⁸ BR-Drucks. 494/94, S. 10.

³⁹ Vgl. Graf (SPD), BT-Prot. 12/229. Sitzung am 20. Mai 1994, S. 19899.

⁴⁰ BT-Drucks. 12/6853, S. 1.

⁴¹ BT-Drucks. 12/6853, S. 20.

⁴² Graf (SPD), Plenarprot. BT der 229. Sitzung am 20. Mai 1994, S. 19899.

Man kann sich selbst des Eindrucks nicht völlig verwehren, daß die Bekämpfung eines „Ausländerproblems“ nicht lediglich Folge, sondern sogar ein Zweck des Gesetzespakets des Verbrechensbekämpfungsgesetzes gewesen ist. Dies belegen etwa Äußerungen einzelner Parlamentarier in den Beratungen zum Entwurf. So ließ sich Norbert Geis (CDU/CSU) vernehmen: „Auch der Zuwachs an Ausländern und Asylbewerbern ist zweifellos ein Grund, warum wir bei uns einen Anstieg der Kriminalität zu verzeichnen haben“⁴³. Sein Fraktionskollege Wolfgang Freiherr von Stetten: „Das Asylrecht wurde erst geändert, nachdem 1992 460.000 Asylbewerber nach Deutschland strömten und es in Rostock, Mölln und Solingen brannte ... In den ersten vier Monaten des letzten Jahres waren es noch 130.000 [Asylbewerber]. In den ersten vier Monaten dieses Jahres waren es über 80.000 weniger, nämlich nur 47.000. Das sind sicher noch zu viele, aber wir sind auf dem richtigen Weg“. Und weiter: „Wenn man die einzelnen Vorschriften liest, die einer Ausweisung und Abschiebung entgegenstehen, könnte man manchmal annehmen: Der Gesetzgeber macht sich mehr Sorgen um das Wohl von abgeschobenen ausländischen Straftätern in deren Heimatland als um den Schutz deutscher Bürger“⁴⁴.

So sahen sich die Entwurfsverfasser – wohl zu Recht – dem Vorwurf ausgesetzt, den fatalen Eindruck zu erwecken, Kriminalität und Ausländer gehörten in die gleiche Schublade⁴⁵. Durch die Ethnisierung des Kriminalitätsproblems ist das Gesetz geprägt von der Annahme, daß die Kriminalitätsentwicklung im allgemeinen durch Ausländer forciert werde⁴⁶.

5. Zusammenfassung

Die Gleichung OK=Ausländer hat somit auch schon den Weg in die Gesetzgebung gefunden. Selbst die Bekämpfung fremdenfeindlicher Ausschreitungen dient lediglich als Aufhänger, sie wird instrumentalisiert, um schließlich auch ausländerspezifische Gesetze zu verschärfen. Zusammenfassend liegt daher der Schluß nahe, daß diejenigen, die sich vehement für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität einsetzen, eigentlich nur einen verschärften Strafprozeß auch auf Kosten ausländischer Beschuldigter wollen.

43 Geis (CDU/CSU), ebda, S. 19869.

44 Freiherr von Stetten (CDU/CSU), ebda, S. 19903.

45 Graf (SPD), ebda, S. 19899.

46 Vgl. Jelpke (PDS/Linke Liste), ebda, S. 19877.

III. Die Schlechterstellung ausländischer Angeklagter durch § 244 V S. 2 und § 127b StPO

Kommen wir nun zu unserer zweiten These zuwenden: der faktischen Schlechterstellung ausländischer Angeklagter durch das eingeschränkte Beweisantragsrecht des § 244 V S. 2 StPO und die Hauptverhandlungshaft gem. § 127b StPO im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens. Dies sind die weitestreichenden Änderungen im Hauptverhandlungsrecht, das sich ansonsten in den neunziger Jahren gegenüber Änderungen als erstaunlich resistent erwiesen hat.

1. § 244 V S. 2 StPO, Einschränkung des Beweisantragsrechts bei Auslandszeugen

a) Inhalt

Durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz eingeführt, sieht § 244 V S. 2 StPO vor, daß ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen abgelehnt werden kann, wenn dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre und – so die Begründung – „die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nicht erforderlich ist“⁴⁷. Mit anderen Worten: Das formelle Beweisantragsrecht ist bei Auslandsbezug praktisch abgeschafft. Zu verdanken haben wir diese Regelung schwarzen Schafen in der Anwaltschaft, die mit dem „Telefonbuch von Ankara“ in der Hand verteidigten, also Zeugen erfanden und eine Aussetzung erzwangen.

b) Wirkung

Was die Bundesländer bei ihrer Gesetzesinitiative nicht beachteten, ist aber, daß diese Einschränkung des Beweisantragsrechts erheblich häufiger Ausländer betrifft als deutsche Angeklagte. Das liegt eigentlich auf der Hand. Schließlich haben Ausländer naturgemäß häufiger Kontakte ins Ausland und sind daher eher auf ausländische Entlastungszeugen angewiesen⁴⁸. Im Anwendungsbereich des § 244 V S. 2 StPO ist die Gefahr der Benachteiligung ausländischer Angeklagter damit offensichtlich.

In der Entwurfsphase des Rechtspflegeentlastungsgesetzes wurde dieser Zusammenhang auch vereinzelt zur Sprache gebracht. Der Bundesratsentwurf strebte mit § 244 V S. 2 StPO die Entlastung des internationalen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen an, womit „zugleich ein Beitrag zu dem außenpolitisch erwünschten Ausgleich zwischen Aufklärungsbemühungen deutscher Gerichte im Ausland und der Tätigkeit ausländischer Gerichte in Deutschland geleistet“⁴⁹ werden sollte. Die Bundesländer Hessen und Schleswig-Holstein wandten sich gegen diese Be-

⁴⁷ BR-Drucks. 314/91, Anlage, S. 54.

⁴⁸ Kopp (o. Fußn. 11), S. 261.

⁴⁹ BR-Drucks. 314/91, Anlage, S. 103.

gründung, weil so das grundsätzliche Verbot der Beweisantizipation weiter ausgehöhlt werde und führten weiter aus: „Außerdem wirkt dieser Vorschlag im Zuge der beabsichtigten Bildung einer Europäischen Union gegenläufig. Auf der einen Seite wird der Zusammenschluß Europas gefordert und auf der anderen Seite durch eine gewissermaßen diskriminierende Regelung mit Auslandsbezug der Gedanke eines einheitlichen Europas untergraben.“⁵⁰ Auf die Gefahr der Diskriminierung durch diese Regelung ist hier also ausdrücklich hingewiesen worden.

So ist der Entwurf zum Rechtspflegeentlastungsgesetz auch auf heftige Kritik von Seiten der Richterschaft, der Anwaltschaft und der Literatur gestoßen, die sich nicht zuletzt gegen § 244 V S. 2 richtete. So erklärte der 15. Strafverteidigertag 1991 in Berlin: „Es ist unannehmbar, das Schicksal eines Beschuldigten angesichts der Internationalisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse von dem Zufall abhängig zu machen, ob der vielleicht entscheidende Entlastungszeuge diesseits oder jenseits der Grenzen lebt.“⁵¹

2. § 127b StPO, Hauptverhandlungshaft

a) Inhalt

§ 127b StPO sieht vor, daß ein auf frischer Tat Betroffener oder Verfolgter festgenommen werden kann, wenn eine unverzügliche Entscheidung im Beschleunigten Verfahren wahrscheinlich und zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben werde.

Auf den ersten Blick erscheint die Regelung des § 127b StPO neutral bezüglich der Herkunft des Betroffenen. Aber auch diese Gesetzesänderung läuft auf eine Schlechterstellung ausländischer Beschuldigter vor deutschen Gerichten hinaus.

b) Chronik und Programm

Bereits der Entwurf zum Verbrechensbekämpfungsgesetz sah die Einführung einer sog. Hauptverhandlungshaft vor. Vor allem an ihr entzündeten sich dann auch die parlamentarischen Debatten. Nachdem der Bundesrat seine Zustimmung zum Verbrechensbekämpfungsgesetz – vor allem wegen Bedenken gegen die Hauptverhandlungshaft⁵² – versagt hatte⁵³, enthielt die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses den § 127b StPO nicht mehr⁵⁴. 1997 ist die Hauptver-

⁵⁰ BR-Drucks. 314/91, S. 2.

⁵¹ Erklärung abgedruckt in StV 1991, 280f.

⁵² Vgl. dazu den damaligen Landesinnenminister Schnoor, Plenarprot. BR der 674. Sitzung am 23. September 1994, S. 518f.

⁵³ BT-Drucks. 12/7872.

⁵⁴ BT-Drucks. 12/7837, S. 2.

handlungshaft aber dann durch das „Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung“⁵⁵ doch noch Gesetz geworden.

Der Begründung zu diesem Änderungsgesetz ist nur zu entnehmen, daß die Hauptverhandlungshaft einen Anreiz für die vermehrte Anwendung des Beschleunigten Verfahrens bieten soll. Sie soll ausdrücklich als Abschreckungs- und Erziehungsinstrument fungieren⁵⁶. In der Begründung zum Verbrechensbekämpfungsgesetz war die Hauptverhandlungshaft wohl unter jene Maßnahmen zu subsumieren, die lediglich „allgemein das Ziel verfolgen, die Durchführung von Strafverfahren zu verbessern“⁵⁷ und damit über die dort vorher formulierten Ziele der Bekämpfung fremdenfeindlicher Gewalt sowie der Organisierten Kriminalität hinausgehen.

Ziel der Hauptverhandlungshaft ist damit nach der ausdrücklichen Begründung lediglich die Beschleunigung von Strafverfahren, allerdings eingebettet in einen Maßnahmenkatalog, der der Bekämpfung fremdenfeindlicher Gewalt und Organisierter Kriminalität dienen soll. In der parlamentarischen Debatte wurde daher trotz der allgemein gehaltenen Begründung ein Zusammenhang zwischen der Hauptverhandlungshaft und der Bekämpfung rechtsextremer Ausschreitungen hergestellt. Die Hauptverhandlungshaft wurde teilweise verstanden als Instrument, um „künftig schneller und damit auch wirksamer gegen Krawalle und Ausschreitungen vorzugehen“⁵⁸. Das Beschleunigte Verfahren und verbesserte Haftrecht seien „wirksame Antworten auch auf Übeltaten wie Oberhof oder Magdeburg“⁵⁹.

c) Die Hauptverhandlungshaft und das Beschleunigte Verfahren

Die Hauptverhandlungshaft als Reaktion auf fremdenfeindliche Ausschreitungen zu verstehen, steht aber nicht in Einklang mit dem tatsächlichen Anwendungsbereich der Hauptverhandlungshaft. Vielmehr sind es wieder Nichtdeutsche, die faktisch am ehesten in den Anwendungsbereich des § 127b StPO fallen. Die faktische Schlechterstellung nichtdeutscher Verdächtiger nimmt ihren Ausgang zum einen im gesetzgeberisch vorgestellten Täterprofil, zum anderen in der Verknüpfung von Hauptverhandlungshaft und Beschleunigtem Verfahren.

aa) Täterprofil

Zunächst zum ersten Aspekt: Aus der Begründung des Entwurfs zum Verbrechensbekämpfungsgesetz wird noch nicht deutlich, wer in den Anwendungsbereich der Hauptverhandlungshaft fallen soll. Es ist lediglich von „auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten“⁶⁰ die Rede. Es geht das Wort von „links- und

55 BGBl I, S. 1822.

56 BT-Drucks. 13/2576, S. 3; siehe dazu Herzog, StV 1997, 215f.

57 BT-Drucks. 12/6853, S. 19.

58 Geis (CDU/CSU), Plenarprot. BT der 229. Sitzung am 20. Mai 1994, S. 19869.

59 Kanther (CDU/CSU), ebda, S. 19893.

60 BT-Drucks. 12/6853, S. 33.

rechtsextreme[n] Chaoten, die tageweise in Städte einfallen⁶¹, die an dem Ort ihrer Straftaten nicht wohnen und somit nicht die Gewähr bieten, zur Gerichtsverhandlung zu kommen. Im Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Änderung der Strafprozeßordnung ist es, ohne nähere Präzisierung, der „reisende Straftäter“. Auch im Gesetzgebungsverfahren wird vom „reisenden Gewalttäter“ gesprochen⁶². Was aber ist ein „reisender Straftäter“? Wer „reist“? Eben nicht zuletzt Touristen und illegal in Deutschland lebende Ausländer.

Der Potsdamer Strafrechtslehrer Uwe Hellmann kommt auf dogmatischem Wege zum gleichen Ergebnis hinsichtlich des Anwendungsbereichs von § 127b StPO. Er faßt zusammen: „Es müssen ... Umstände in der Person des Beschuldigten gegeben sein, die es ernsthaft als möglich erscheinen lassen, daß er der Hauptverhandlungshaft fernbleiben wird. In erster Linie wird dies für Beschuldigte gelten, die in Deutschland über keinen festen Wohnsitz verfügen, vielleicht auch für die im Gesetzgebungsverfahren vielbeschworenen 'reisenden Straftäter'.“⁶³ In erster Linie also Obdachlose und Ausländer. Damit sind von der Hauptverhandlungshaft faktisch betroffen eben nicht, wie teilweise vorgegeben, Schläger und Parolendrescher brauner Couleur, sondern lediglich Kleinkriminelle, vor allem Ladendiebe und unter ihnen wieder häufig Nichtdeutsche. Ein Ergebnis, das sich praktisch bestätigt, schaut man sich die Klientel des Beschleunigten Verfahrens an, das die Hauptverhandlungshaft ja absichern soll.

bb) Statistik der Beschleunigten Verfahren

So belegt eine Untersuchung in Frankfurt/M. für 1989, daß 90% der im Beschleunigten Verfahren Angeklagten Ausländer waren⁶⁴. Vorläufige Ergebnisse einer etwas neueren Studie in Hamburg ergaben, daß der Anteil der Ausländer dort wohl bei etwa einem Drittel lag⁶⁵.

In Brandenburg sollen 30% aller Beschleunigten Verfahren Verstöße gegen das Ausländergesetz betreffen⁶⁶. Der Leitende Oberstaatsanwalt hier in Frankfurt (Oder) hat mit der Aburteilung von Ausländern die hohe Zahl von Beschleunigten Verfahren in Ostbrandenburg erklärt⁶⁷. Einem Bericht über Beschleunigte Verfahren in Eisenhüttenstadt in der „Märkischen Oderzeitung“ war zu entnehmen, daß an dem einen beschriebenen Tag sieben von acht beschleunigt Abgeurteilten Ausländer waren⁶⁸.

61 Pofalla (CDU/CSU), Plenarprot. BT der 129. Sitzung am 11. Oktober 1996, S. 11649.

62 U.a. van Essen (F.D.P.), Plenarprot. BT der 229. Sitzung am 20. Mai 1994, S. 19875.

63 Hellmann, NJW 1997, 2147.

64 Herzog, ZRP 1991, 126.

65 Fezer, ZStW 106 (1994), 13.

66 Lehmke/Rothstein-Schubert, ZRP 1997, 491.

67 Lehmann in Berliner Morgenpost vom 3. Februar 1998, S. 13.

68 Märkische Oderzeitung vom 12. September 1996, S. 4.

3. Zusammenfassung

Die §§ 244 V S. 2 und 127b StPO diskriminieren faktisch ausländische Beschuldigte. Diese Schlechterstellung ist zum Teil bereits während des Gesetzgebungsverfahrens erkannt beziehungsweise später von parlamentarischer und wissenschaftlicher Seite gerügt worden. Zumindest bezüglich der Hauptverhandlungshaft kann man sich des Eindrucks nicht gänzlich entziehen, daß sie nicht ohne Bedacht als Instrument innerhalb eines Maßnahmenkatalogs zur Bekämpfung fremdenfeindlicher Gewalt und Organisierter Kriminalität eingeführt wurde. Tatsächlich ist sie aber keine Reaktion auf fremdenfeindliche Ausschreitungen, sondern dient lediglich der Beschleunigung gerichtlicher Verfahren. Nichtdeutsche Verdächtige gehören zu den Personengruppen, gegen die die Hauptverhandlungshaft hauptsächlich zur Anwendung kommen kann.

IV. Schlußbetrachtung

Faßt man die Ergebnisse dieses Vortrages zusammen, so fällt auf, daß sich das Recht der Hauptverhandlung, das auf unserem Symposium im Mittelpunkt steht, bisher als relativ resistent gegenüber Änderungen erwiesen hat, die im Verdacht der Schlechterstellung von Ausländern stehen. Die Tendenz offener Diskriminierung ist vor allem im Recht des Ermittlungsverfahrens zu beobachten, dem Gebiet, in dem vor allem seitens des Bundesinnenministeriums bisher eine Art strafprozessuale „Aufrüstung“ ungeachtet der Kosten (Beispiel: Lauschangriff) betrieben worden ist. Das Recht der Hauptverhandlung ist von Rechtsänderung vor allem insoweit betroffen worden, als die Länder, nicht zuletzt aus fiskalischen Gründen, dem scheinbar entgegengesetzt eine rechtliche „Abrüstung“, eine Verschlankung des Strafverfahrens wollten⁶⁹.

Der Befund, daß das Hauptverhandlungsrecht zur Zeit weniger gefährdet erscheint, kann jedoch nicht beruhigen. So sieht etwa der Entwurf zum 2. Rechtspflegeentlastungsgesetz, der in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht Gesetz geworden ist, weitreichende Änderungen im Berufungsrecht vor. So sollte in § 313 StPO mit der Aufstockung der Tagessätze der Anwendungsbereich der durch das (1.) Rechtspflegeentlastungsgesetz eingeführten Annahmeverberufung praktisch auf den gesamten Geldstrafenbereich ausgedehnt werden. § 317 StPO sollte danach zukünftig eine Begründungspflicht für die Berufung enthalten. In diesem Szenario müßte also etwa der abgeurteilte Ausländer binnen einer Woche auch noch eine in deutscher Sprache verfaßte Begründung seiner Berufung abgeben, die dann aber im Wege der Annahmeverberufung schlichtweg nicht angenom-

⁶⁹ Näher Scheffler in Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Aktuelles Verfassungsrecht und Strafverteidigung, 1996, S. 261ff.

Auszüge aus der Diskussion

Oeser:

Ich leite die örtliche Abteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder und Schwerpunktabteilung des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Insgesamt habe ich zwölf Staatsanwälte, und wir haben kein Problem damit zu entscheiden, was Organisierte Kriminalität ist. Insgesamt bekomme ich aus dem ganzen Hause immer Akten zugeleitet mit der Bitte, sie doch zu übernehmen, da die anderen Kollegen sie nicht bearbeiten wollten. Sie kennen das Problem: Warum bin ich zuständig? Man versucht die Arbeit abzudrücken. Und ich kann dann sehr wohl entscheiden, das ist Organisierte Kriminalität oder nicht. Insbesondere bediene ich mich dabei der Anlage E der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Ich gebe zu, daß das nur vage Umschreibungen sind. Die Organisierte Kriminalität ist vielschichtig. Heute wird sie so beschrieben und morgen anders. Alles was viel Geld verspricht, insbesondere dann, wenn man es eben mit den Mitteln der Organisierten Kriminalität betreibt, ist dann auch Gegenstand der Organisierten Kriminalität. Es ist mal gesagt worden, wenn die Organisierte Kriminalität sichtbar wird, dann ist sie schon schlechte Organisierte Kriminalität. Das meinte eben Herr Albrecht vom Landeskriminalamt mit den Worten, es sei Kontrollkriminalität. Also, an der Definition liegt es nicht. Aber ich erinnere mich, um das nur noch zu sagen, Herr Leitender Oberstaatsanwalt Pauli wird das auch noch aus Nordrhein-Westfalen wissen, vor gar nicht allzu langer Zeit, vielleicht sind es 20 Jahre her, da ist bestritten worden, daß es in Deutschland überhaupt Organisierte Kriminalität gibt. Und zwar auch wieder von Politikern. Die haben das aus politischen Gründen bestritten. Richtig ist: In Deutschland gibt es auch heute Organisierte Kriminalität. Selten in der Form der Italienischen Mafia. Sondern mehr, wie Sie das auch vorgetragen haben, in solchen Geflechten. Von meinen polnischen Kollegen, mit denen wir intensiv zusammenarbeiten, weiß ich, daß auch in Polen eine Art Mafia – streng hierarchisch aufgebaut – eher die Seltenheit ist. Auch dort handelt es sich um Geflechte. Sie haben sich dagegen gewandt, daß man Organisierte Kriminalität mit Ausländerkriminalität gleichsetzt. Das ist völlig richtig. Erstmal: Eine Vielzahl von Straftaten, die von Ausländern begangen werden, sind natürlich nicht Organisierte Kriminalität, sondern ganz normale Kriminalität, insbesondere natürlich auch die Verstöße gegen Ausländerrecht. Natürlich sind Ausländer an der Organisierten Kriminalität in Deutschland beteiligt. Besonders fällt auf: In vielen Fällen sind die Organisationen nicht rein ethnisch organisiert, also nur Vietnamesen, oder nur Russen, oder nur Polen, oder nur Rumänen, sondern oft gemischt mit Deutschen und anderen Staatsangehörigen. Es gibt führende Köpfe in Hamburg, in Berlin, in Stettin, in Danzig, in Warschau, die dann zusammenarbeiten. Oft liegt die Führung nicht auf deutscher Seite, sondern möglicherweise auf polnischer Seite, auf pakistanischer Seite. Da gibt es Schleuserorganisationen, die ihr Zentrum in Warschau hatten und

men zu werden braucht. Auch hier wäre dann wieder nach faktischer Diskriminierung zu fragen.

Aber es darf auch nicht dazu kommen, daß die im Recht des Ermittlungsverfahrens zu beobachtenden Argumentationsmuster in den Bereich der Hauptverhandlung übernommen werden. So sollte beispielsweise der schon seit dem Strafverfahrensänderungsgesetz von 1979 zu beobachtende Abbau des Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzips in §§ 249 ff. StPO auch durch das 2. Rechtspflegeentlastungsgesetz weitergeführt werden⁷⁰. Es wäre fatal, wenn in Zukunft solche Gesetzesvorhaben etwa damit begründet würden, daß Hauptverhandlungen einfach zu lange dauerten und zu teuer seien, weil in Verfahren mit ausländischen Angeklagten jedes Wort durch Dolmetscher übersetzt werden müßte.

Nachtrag: Während wir diesen Vortrag druckfertig machen, wird anlässlich gewalttätiger Demonstrationen von Kurden vom bayerischen Innenminister die Forderung erhoben, zukünftig Ausländer auch ohne Verurteilung abzuschieben, sofern ihnen Landfriedensbruch „nachgewiesen“ werden könnte ...⁷¹

⁷⁰ Ebda, S. 266f.

⁷¹ Märkische Oderzeitung vom 20./21. Februar 1999, S. 6.